

Entwurf des Bebauungsplans " Photovoltaikanlagen Benzenloch " in den Ortsbezirken Duttweiler, Geinsheim und Lachen-Speyerdorf

Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

1. BETEILIGUNG

A | ÖFFENTLICHKEIT

Die Beteiligung der **Öffentlichkeit** gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 10.07.2025 im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße (Nr. 29-2025) öffentlich bekannt gemacht und fand im Zeitraum vom 11.07.2025 bis einschließlich 15.08.2025 statt.

Seitens der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Beteiligung **1 Stellungnahme** mit planrelevanten Bedenken abgegeben. Die Darstellung der Inhalte erfolgt in Abschnitt 2.A.

Nr.	Private/r	Stellungnahme	Eingang
A1	Private/r 1	Bedenken und Hinweise	15.08.2025

B | BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Folgende **Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange** wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 10.07.2025 um Stellungnahme bis einschließlich 15.08.2025 gebeten. Teilweise wurden Fristverlängerungen beantragt und gewährt. Das Eingangsdatum ist der Tabelle zu entnehmen.

Seitens der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der Beteiligung **29 Stellungnahmen** abgegeben, davon **10 mit planrelevanten Bedenken oder Anregungen**. Die Darstellung der Inhalte erfolgt in Abschnitt 2.B.

Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme	Eingang
B1	Amprion GmbH, Dortmund	Keine Einwände	18.07.2025
B2	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Außenstelle Schulaufsicht	Keine Einwände	11.07.2025
B3	Autobahn GmbH des Bundes (Niederlassung Suedwest)	Keine Einwände	28.07.2025

B4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)		
B5	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen		
B6	Creos Deutschland GmbH	Anregungen, Hinweise	11.07.2025
B7	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Frankfurt		
B8	Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Südwest, PTI 11		
B9	Deutsche Telekom (zentrale Planauskunft)		
B10	Deutsche Telekom Technik GmbH, Richtfunk-Trassenauskunft, Bayreuth		
B11	Ericsson Services GmbH	Keine Einwände	21.07.2025
B12	Deutscher Wetterdienst, Offenbach	Keine Einwände	24.07.2025
B13	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinland, Abt. Landentwicklung, ländl. Bodenordnung	Keine Einwände	11.07.2025
B14	Eisenbahn-Bundesamt, Frankfurt am Main		
B15	Eigenbetrieb Stadtentsorgung Neustadt an der Weinstraße (ESN)	Keine Einwände	28.07.2025
B16			
B17			
B18			
B19	Finanzamt, Einheitswertstelle, Neustadt an der Weinstraße		
B20	Finanzamt, Bewertungsstelle, Neustadt an der Weinstraße		
B21	Forstamt Haardt, Landau	Anregungen, Hinweise	23.07.2025
B22	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichtliche Denkmalpflege	Keine Einwände	10.07.2025
B23	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege		
B24	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer	Keine Einwände	22.07.2025
B25	Gewässerzweckverband Rehbach-Speyerbach, Ludwigshafen		
B26	Handwerkskammer der Pfalz, Kaiserslautern		

B27	Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, Abt. Raumordnung und Landesplanung, Ludwigshafen	Keine Einwände	31.07.2025
B28	Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH	Keine Einwände	15.07.2025
B29	Katholischer Pfarrverband, Neustadt an der Weinstraße		
B30	Katholischer Pfarrverband, Heilig Geist, Neustadt an der Weinstraße		
B31	Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Abt. Gesundheitsamt	Keine Einwände	17.07.2025
B32	Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz	Anregungen, Hinweise	15.08.2025
B33	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Landau		
B34	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Speyer	Anregungen, Hinweise	13.08.2025
B35	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Luftverkehr, Hahn		
B36	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Neustadt an der Weinstraße	Anregungen, Hinweise	22.08.2025
B37	Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen	Anregungen, Hinweise	20.08.2025
B38	Pfalzkom GmbH	Keine Einwände	10.07.2025
B39	Polizeipräsidium Rhenipfalz, Neustadt an der Weinstraße		
B40	Protestantisches Verwaltungsamt, Neustadt an der Weinstraße		
B41	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Dezernat 1		
B42	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Bauordnung, Untere Bauaufsicht (230)		
B43	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Stabstelle Klimaschutz, Klimaanpassung und nachhaltige Entwicklung (020)		
B44	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Bauordnung, Untere Denkmalschutzbehörde (230)		
B45	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Fachbereich 3		
B46	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Behinderte, Senioren und Betreuung (420)		
B47	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, FB. Familie, Jugend und Soziales (400)		
B48	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, FB. Gebäudemanagement (700)		
B49	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Stadtbild und Grün (250)		

B50	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Brand- und Katastrophenschutz (140)		
B51	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Naturschutzbehörde (330)		
B52	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Landwirtschaftsbehörde (330)		
B53	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Wasserbehörde (330)		
B54	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde (330)		
B55	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Liegenschaften und Bauverwaltung, SG Liegenschaften (211)		
B56	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Liegenschaften und Bauverwaltung, SG Bauverwaltung (212)		
B57	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Zentrale Vergabestelle (180)		
B58	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Schule und Sport (540)		
B59	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Tiefbau (240)		
B60	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Verkehrsplanung (260)	Hinweise	30.07.2025
B61	Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH		
B62	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Gewerbeaufsicht	Anregungen, Hinweise	01.08.2025
B63	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Naturschutz		
B64	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Raumordnung, Landesplanung	Hinweise	17.07.2025
B65	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	Anregungen, Hinweise	14.08.2025
B66	Südwestrundfunk (SWR), Stuttgart	Keine Einwände	20.07.2025
B67	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Nürnberg		
B68	Verband Region Rhein-Neckar, Mannheim	Anregungen, Hinweise	14.08.2025
B69	Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) Mannheim		
B70	Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz		
B71	Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz	Keine Einwände	01.08.2025

B72	Vodafone Deutschland GmbH	Keine Einwände	04.08.2025
B73	Vodafone GmbH (Richtfunk)	Keine Einwände	14.07.2025
B74	WEG, Wirtschaftsförderung		
B75	Wohnungsbaugesellschaft mbH, Neustadt an der Weinstraße		
B76	Zweckverband Schienenpersonennahverkehr, Kaiserslautern		
B77	Gemeindewerke Haßloch	Bedenken, Anregungen, Hinweise	15.08.2025

C | NACHBARGEMEINDEN

Folgende **Nachbargemeinden** wurden gem. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 10.08.2023 um Stellungnahme bis einschließlich 15.09.2023 gebeten.
 Seitens der **Nachbargemeinden** wurde im Rahmen der Beteiligung **1 Stellungnahme** abgegeben. Die Darstellung der Inhalte erfolgt in Abschnitt 2.C.

Nr.	Nachbargemeinde	Stellungnahme	Eingang
C1	Gemeinde Haßloch		
C2	Verbandsgemeinde Deidesheim	Keine Einwände	14.08.2025
C3	Verbandsgemeinde Edenkoben		
C4	Verbandsgemeinde Lambrecht		
C5	Verbandsgemeinde Maikammer		
C6	Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen		

2. ABWÄGUNG DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

A | ÖFFENTLICHKEIT

A1	Private/r	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
A1.1	Leider fehlen unter https://www.neustadt.eu/Bürger-Leben/Planen-Bauen-Wohnen/Bauleitplanung-/Veröffentlichungen/ die auf Seite 3 der öffentlichen Bekanntmachung angekündigten folgenden umweltbezogenen Stellungnahmen ... Umweltbezogene Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Behörden und Trägern öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangen sind	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Die Aussage des Stellungnehmers, dass die umweltbezogenen Stellungnahmen nicht aufgelistet und somit nicht Teil der Bekanntmachung waren, ist an dieser Stelle zurückzuweisen. Die umweltbezogenen Stellungnahmen wurden entsprechend nach Schutzgütern geordnet auf Seite 3 der Bekanntmachung aufgelistet.
A1.2	Ad 9.4 Begründung, insbesondere die Aussage „ ...stellen sich zum aktuellen Zeitpunkt keine Standortalternativen dar. „ Die notwendige Prüfung gemäß Raumordnung des VRRN wurde nicht durchgeführt, siehe unter ... https://www.m-r-n.com/projekte/solarenergie/Übersichtskarte_Suchräume_FFPV.pdf EINHEITLICHER REGIONALPLAN RHEIN-NECKAR – AUFSTELLUNG DES TEILREGIONALPLANS FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIK Suchraumkulisse zur Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. In Neustadt bestehen keine großzügigen Flächenkulissen, die nach Richtlinie der Oberen Landesplanungsbehörde prioritär heranzuziehen wären (Konversionsflächen, Deponien, Siedlungsbrachen, Dächer von großen gewerblichen und öffentlichen Gebäuden). Aus diesem Grund wurde im Vorfeld der Planung eine Potenzialanalyse durchgeführt, um geeignete Flächen für die Umsetzung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu eruieren. Dabei wurden Kriterien wie z.B. Naturschutzgebiete, flächige Naturdenkmäler, geschützte Biotope, Wald- und Weinbauflächen (Vergleiche auch die Kriterien des VRRN) ausgeschlossen. Die verbliebenen Flächen wurden nach Kriterien wie z.B. Ziele und Grundsätze der Raumordnung, Ackerzahlen und Landschaftsschutzgebiete miteinander abgeglichen und die am wenigsten belasteten Flächen ausgewählt. Zu den dann ausgewählten Flächen wurde ein Zielabweichungsverfahren bei der Oberen Landesplanungsbehörde mit Beteiligung des VRRN durchgeführt und letztlich mit Datum vom 24.06.2025 positiv beschieden.

A1.3	Seit dem 01. Januar 2024 gibt es eine Photovoltaikpflicht (Mindestbelegung mit PV-Anlagen für Neubauten) in Hamburg, dies sollte zuerst auch in Neustadt an der Weinstraße umgesetzt werden. Siehe hierzu „Solarpaket I“ vom 26.04.2024 „Es wird im EEG klargestellt, dass mindestens 50 % der PV auf, an oder in Gebäuden oder Lärmschutzwänden errichtet werden soll.“	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Wie unter Stellungnahme A1.2 dargelegt, stehen in Neustadt an der Weinstraße keine großzügigen Flächenkulissen an Dächern von gewerblichen oder öffentlichen Gebäuden zur Verfügung. Eine Verpflichtung zur Belegung von privaten Dächern gibt es in Rheinland-Pfalz nicht. Durch das im September 2021 ausgefertigte Landessolargesetz besteht ausschließlich für gewerblich genutzte Neubauten und Parkplätze sowie jene Gebäude und Parkplätze der öffentlichen Hand eine Pflicht zur Installation einer PV-Anlage. Ergänzend wurde mit Beschluss des Stadtrates im Dezember 2022 ein Grundsatzbeschluss zur Solarnutzung verabschiedet, der bspw. bei der Aufstellung und Anpassung von Bebauungsplänen eintritt.
A1.4	Die grundsätzlichen Ausführungen im DVGW Arbeitsblatt W101 (Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete) sowie im DVGW-Positionspapier „Erzeugung erneuerbarer Energie in Wasserschutzgebieten“ wurden nicht beachtet. Für ein Wasserschutzgebiet gilt ... Die Vorgaben der Schutzgebietsverordnung und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass es zu keinen nachteiligen Veränderungen der Grundwasserqualität und -quantität kommt. Beeinträchtigungen der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung durch Eingriffe in den Untergrund sind zu vermeiden. Gewässerschützende Maßnahmen sind sowohl während des Baus als auch während des Betriebs der Anlage zu berücksichtigen. <u>Quelle:</u> Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar, Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaikanlagen	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Grundsätzlich wäre nach der geplanten Rechtsverordnung für das WSG Benzenloch – Stand September 2025 im Verfahren – eine zusätzliche Bebauung in WSG Zone II verboten. Ebenso wird vom Verband Region Rhein-Neckar in seiner Stellungnahme zum vorliegenden Bebauungsplan dargelegt, dass regionalplanerische Grundsätze (z.B. Vorranggebiet für den Grundwasserschutz) durch das geplante Vorhaben tangiert werden. Einer Anlagenrealisierung steht dieser Zielkonflikt jedoch grundsätzlich nicht entgegen. Ausnahmen können, nach Zustimmung der entsprechenden Fachbehörde (SGD Süd – Abteilung Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz) bzw. durch das positiv beschiedene Zielabweichungsverfahren, zugelassen werden. Zur Umsetzung des Vorhabens ist das Merkblatt zu Bauarbeiten im Wasserschutzgebiet heranzuziehen.
A1.5	In der vorliegenden Entscheidungsplanung zu „Photovoltaikanlagen Benzenloch“ ist leider nicht zu erkennen, dass die folgenden Inhalte des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik und des Umweltbundesamtes „Stärkere Ausrichtung der Flächenkulisse an Umweltbelangen“ eine Rolle gespielt hätten. Der <u>Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik</u> ist Bestandteil des Einheitlichen Regionalplans (Unterkapitel 3.2.4). Mit den neuen Plansätzen 3.2.4.11	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Wie bereits angemerkt wurden zur Auswahl der Flächen ebenfalls Kriterien des Teilregionalplans Rhein-Neckar zugrunde gelegt und sich bei der konkreten Ausweisung der Flächen mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Im Weiteren wird auf die Behandlung der Stellungnahme A1.2 und A1.4 verwiesen.

bis 3.2.4.15 wird angestrebt, dass die raumbedeutsamen Freiflächen-Photovoltaiknutzung nach einem die gesamte Metropolregion Rhein-Neckar umfassenden Rahmen für eine geordnete und nachhaltige Steuerung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen verwirklicht werden sollen. So formuliert der Plansatz 3.2.4.11 Leitlinien für die Nutzung von Photovoltaik, deren Anwendung positive Umweltauswirkungen ermöglicht. Demgemäß sollen Photovoltaikanlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden. Bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die bereits Vorbelastungen aufweisen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen, Deponien sowie benachteiligte Gebiete gemäß § 3 Nr. 7 EEG genutzt werden. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen insbesondere auch entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. <u>Umweltbundesamt vom 21.12.2023:</u> Freifläche ist nur begrenzt verfügbar. Ihre Nutzung sollte daher effektiv und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen, an sie gestellten Ansprüche erfolgen. In einem Forschungsprojekt im Auftrag des Umweltbundesamtes wurden Kriterien für eine umweltverträgliche Standortsteuerung für den weiteren Ausbau der Solarenergie herausgearbeitet: PV-FFA sollten vorrangig außerhalb von ökologisch hochwertigen oder geschützten Flächen und stattdessen auf versiegelten (z. B. Parkplätze) oder vorbelasteten Flächen (z. B. Altlastenstandorte, Deponien, Halden, stillgelegte Tagebau oder Konversionsflächen, Seitenflächen von Autobahnen) ohne besondere ökologische Funktion errichtet werden. Zur Sicherung der Nahrungsmittelproduktion sollten auch Ackerflächen mit hoher Bodengüte in der Regel nicht mit PV-FFA überstándert und die Installation von Agri-PV vorangetrieben werden. Eine entsprechende Ausgestaltung der Anlage und des Pflegemanagements kann aus artenarmem Acker- oder Intensivgrünland artenreiches Grünland	Zur Frage des überstánderten Plangebiets wird auf die dazugehörigen Fachbeiträge verwiesen.
---	--

	entwickeln und so zu einer höheren Biodiversität beitragen. (Frage des Unterzeichners: Gibt es dazu eine Strategie für das überständerte Plangebiet?)	
A1.6	Eine vorliegende Studie besagt, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur auf Flächen mit einem Ertragswert < 35 gebaut werden. Auch dies' bleibt unbeachtet, wie das folgende Zitat aus dem Umweltbericht zeigt ... Die Böden des Plangebiets sind demzufolge größtenteils von <u>mittlerer</u> Ertragsfähigkeit.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Es ist nicht bekannt, auf welche Studie sich der Stellungnehmer bezieht. Gemäß des Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik ist eine Ackerzahl von > 60 ein Ausschlusskriterium. Diese Vorgabe wird in der Planung grundsätzlich berücksichtigt. Im Gegensatz zum landesweiten Durchschnitt in Rheinland-Pfalz, welcher bei rd. 35 liegt, weist Neustadt an der Weinstraße jedoch mit 60 eine deutlich überdurchschnittliche Ackerzahl auf. Entsprechend liegen Flächen mit einer Ackerzahl von < 35 in Neustadt nur in einem sehr geringen Maß vor.
A1.7	Die Aussage von Bürgermeister Stefan Ulrich „das Benzenloch-Projekt ist gelebter Klimaschutz“ kann nicht nachvollzogen werden. Klimaschutz wäre gegeben, wenn die Photovoltaikanlagen an, auf dem Wasserwerk angebracht werden würden, um den energetischen Bedarf des Wasserwerkes zu decken.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Die geplante Anlage trägt einen hohen Anteil an erneuerbaren Energien, die in das Netz der Stadt Neustadt eingespeist werden, bei. Im Stadtgebiet gibt es darüber hinaus keine großflächigen Anlagen zur Energie-/Wärmeerzeugung, womit ist das Projekt für die Stadt von großer Bedeutung. Da sich das angrenzende Wasserwerk im Eigentum der Gemeinde Haßloch befindet, hat die Stadt Neustadt keinen Zugriff darauf.

B | BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B1 Amprion GmbH, Dortmund		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B1.1	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Gleichlautende Stellungnahme wurde am 30.04.2024 zum Vorentwurf des vorliegenden B-Plans abgegeben. Es bestehen keine Einwände gegenüber dem Planvorhaben.

B2 Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Außenstelle Schulaufsicht		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B2.1	Bitte beachten Sie, dass die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) einzig für den Themenbereich „Schulbau“ Träger öffentlicher Belange i. S. der Baugesetzes ist. Diese sind im vorliegenden Fall augenscheinlich nicht tangiert. Eine Stellungnahme ergeht daher nicht. Bitte sehen Sie zur Verwaltungsvereinfachung künftig davon ab, die ADD in Verfahren zu beteiligen, die Belange des Schulbaus nicht berühren. Vielen Dank.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Die Belange der ADD (Außenstelle Schulaufsicht) werden nicht berührt.

B3 Autobahn GmbH des Bundes (Niederlassung Südwest)		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B3.1	Vielen Dank für die erneute Beteiligung der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest an o.g. Verfahren. Unsere Stellungnahme vom 24.04.2024 gilt weiterhin vollumfänglich. Eine weitere Beteiligung am Bauleitplanverfahren ist nicht erforderlich	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Es wird zu Kenntnis genommen, dass auf die Stellungnahme vom 24.04.2024 verwiesen wird und diese weiterhin ihre Gültigkeit behält. Es bestehen keine Bedenken gegenüber dem Planvorhaben.

B6	Creos Deutschland GmbH		
	Inhalt der Stellungnahme		Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
	Sparte	Betroffene Versorgungsanlagen	Schutzstreifen
	GAS	HASSLOCH Industriegelände Süd DN 150	4 m
	GAS	HASSLOCH Wasserwerk DN 50	4 m
	Ihre Maßnahme tangiert die oben genannten Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Diese sind durch einen definierten Schutzstreifen gesichert. Die Gesamtbreite des jeweiligen Schutzstreifens ist obenstehender Auflistung zu entnehmen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der jeweiligen Leitung, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Der Verlauf der Leitungen ist in den beigefügten Planunterlagen dargestellt. <i>Der Stellungnahme sind folgende Anlagen beigefügt:</i> - Planunterlagen: Übersichtsplan M 1:40.000, 2 Bestandspläne M 1:1.000, Legende der Planinhalte - Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen		
B6.2	Bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren Anlagen der Sparte Gas bitten wir Sie die folgenden Hinweise zu beachten: Bei Ihrer Planung und Bauausführung beachten Sie bitte die beiliegende „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten. Im Bereich des Schutzstreifens unserer Gashochdruckleitungen sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit uns vorzunehmen. Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch		Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Gleichlautende Stellungnahme wurde am 25.04.2024 zum Vorentwurf des vorliegenden B-Plans abgegeben. Seitens der Creos GmbH wird erneut auf die Lage einer Gashochdruckleitung sowie einer Gasdruck-Regelstation im Gebiet hingewiesen. Die Darstellung der Anlagen inkl. Schutzstreifen ist bereits zur Offenlage in die Planzeichnung aufgenommen worden. Die Leitung wird bereits über ein gemäß Planzeichnung festgesetztes Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gesichert.
			Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Gleichlautende Stellungnahme wurde am 25.04.2024 zum Vorentwurf des vorliegenden B-Plans abgegeben. Die Hinweise wurden entsprechend in der Textfestsetzung des B-Plans zur Offenlage ergänzt.

	einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen. Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen.	
B6.3	Wir bitten Sie den Bestand der Leitung einschließlich des Schutzstreifens sowie die Auflagen der beiliegenden „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in den Bebauungsplan zu übernehmen. Die Übernahme der Gashochdruckleitung in den Bebauungsplan entbindet Sie nicht davon, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Gleichlautende Stellungnahme wurde am 25.04.2024 zum Vorentwurf des vorliegenden B-Plans abgegeben. Die Hinweise wurden entsprechend in der Textfestsetzung und Planzeichnung des B-Plans zur Offenlage ergänzt.
B6.4	<u>Achtung:</u> Unsere Gashochdruckleitungen und mit ihr verbundene metallische Anlagen können auf Grund von Hochspannungsbeeinflussung durch Leitungen Dritter unter elektrischer Spannung stehen. Es besteht die Gefahr eines elektrischen Stromschlages bei Berührung unserer Leitungen. Bitte treffen Sie entsprechende Schutzmaßnahmen für Ihre Mitarbeiter/innen und die Mitarbeiter/innen Ihrer Dienstleister. Wir weisen besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werktage vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist. Bitte beachten Sie: Die Planunterlagen haben eine Gültigkeit von max. 6 Monaten. Wurde bis dahin keine Einweisung vor Ort durchgeführt, so ist die Anfrage vor Beginn von Baumaßnahmen erneut und unter dem vergebenen Aktenzeichen zu stellen. Die Planunterlagen dürfen ausschließlich für den in der Anfrage angegebenen Verwendungszweck genutzt werden. Eine anderweitige Verwendung oder die Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Gleichlautende Stellungnahme wurde am 25.04.2024 zum Vorentwurf des vorliegenden B-Plans abgegeben. Die Hinweise wurden entsprechend in der Textfestsetzung des B-Plans zur Offenlage ergänzt.

	Ansprechpartner für Rückfragen: Creos Deutschland GmbH Technisches Büro Frankenthal Telefon: 06841 / 9886 - 560 planauskunft@creos-net.de	
--	---	--

B11 Ericsson Services GmbH		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B11.1	Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Gleichlautende Stellungnahme wurde am 24.04.2024 zum Vorentwurf des vorliegenden B-Plans abgegeben. Es werden keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben gegenüber dem Planvorhaben vorgebracht.

B12 Deutscher Wetterdienst, Offenbach		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B12.1	Der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Gleichlautende Stellungnahme wurde am 15.05.2024 zum Vorentwurf des vorliegenden B-Plans abgegeben. Es werden keine Einwände gegenüber dem Planvorhaben vorgebracht.

B13	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinland, Abt. Landentwicklung, ländl. Bodenordnung	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B13.1	Belange der ländlichen Bodenordnung werden durch den o.g. Bebauungsplan nicht berührt, daher bestehen von unserer Seite keine Bedenken.	Kenntnisnahme ohne Auswirkung auf die Inhalte des Bebauungsplans. Gleichlautende Stellungnahme wurde am 24.04.2024 zum Vorentwurf des vorliegenden B-Plans abgegeben. Es bestehen keine Bedenken gegenüber dem Planvorhaben.

B15	Eigenbetrieb Stadtentsorgung Neustadt an der Weinstraße (ESN)	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B15.1	Gerne kommen wir Ihrer Aufforderung vom 10. Juli 2025 nach und nehmen zu den o.g. Bebauungsplan-Entwürfen wie folgt Stellung: Die Grundstücke liegen im Außenbereich; in der näheren Umgebung verlaufen keine Entsorgungsleitungen des ESN. Die Festsetzungen umfassen keine baulichen Anlagen, bei denen Schmutzwasser zu erwarten ist; insoweit sind Anlagen der Schmutzwasserentsorgung nicht erforderlich. Das Regenwasser wird vor Ort auf den entsprechenden Grundstücken versickert; insoweit sind auch keine Anlagen der Oberflächenentwässerung erforderlich.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Es werden keine Einwände gegenüber dem Planvorhaben vorgebracht.

B21	Forstamt Haardt, Landau	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B21.1	Sie haben das Forstamt Haardt gemäß §4 Abs.1 BauGB dazu aufgefordert, sich im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu den Entwürfen des Bebauungsplans „Photovoltaikanlagen Benzenloch“, bis spätestens 15.08.2025 zu äußern.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Es wird auf die Behandlung der Abwägung des gleichnamigen Stellungnehmers im Rahmen zur frühzeitigen Beteiligung verwiesen. Die Stadt Neustadt an der Weinstraße ist Eigentümerin der überwiegend angrenzenden Waldflächen. Ein kleiner Teil östlich an Teilfläche 7 angrenzend befindet sich in Privateigentum.

	Nach unserer fachlichen Einschätzung sind die Vollzugshinweise zur „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünflächen in benachteiligten Gebieten“ hier in Anwendung zu bringen, worauf wir in unserer Stellungnahme vom 24.05.2025 hingewiesen haben. Entgegen unserer forstfachlichen Einschätzung, haben sie sich dafür entschieden, die Abstandsempfehlungen zu unterschreiten, sofern der spätere Betreiber der Anlage einen Haftungsausschluss erklärt. Unklar ist für uns, in welchem Ausmaß sie eine Unterschreitung der Abstandsempfehlungen zulassen. Wir empfehlen Ihnen ausdrücklich von der Baumgrenze bis zum Beginn der Anlage (Zaun) einen Mindestabstand von einer Baumlänge einzuhalten. Dies sind i.d.R. 30 m, was der nördlichen Abstandsempfehlung, wie auch der standörtlich bedingten Wuchsleistung des lokalen Baumbestands entspricht. Bei einer Unterschreitung dieses Mindestabstands wäre eine Beschädigung der Anlage möglich, insbesondere, da an diesem Standort der Baumbestand klimageschädigt ist. Überdies würde eine Unterschreitung des Mindestabstands von einer Baumlänge eine sichere und ungestörte Ausübung der Forstwirtschaft einschränken. Dem zuständigen Revierleiter Herrn Tobias Drisch in Absprache unsere Stellungnahme z.K.	Bei den städtischen Flächen (westlich von Teilfläche 7) handelt es sich vor allem um stillgelegte Waldflächen, die schon seit vielen Jahren nicht mehr bewirtschaftet werden. Insofern wird die geplante PV-Anlage für den Forstbetrieb keinerlei Behinderung darstellen. Da das Einhalten eines Abstands von 30 m außerdem zu einer Unwirtschaftlichkeit des Vorhabens führen würde, hat die Stadt zugestimmt, in sämtlichen Bereichen in denen sich der angrenzende Wald in städtischem Eigentum befindet, auf diese reinen Sicherheitsabstände zu verzichten und über die Unterzeichnung einer Haftungsausschlusserklärung mit dem Projektinitiator dem Thema des Haftungsrisikos zu begeben. Im Bereich des in Privateigentum befindlichen Waldes wird vor Baugenehmigung ebenfalls eine Haftungsausschlusserklärung angestrebt. Ist diese erfolgreich, kann auch in diesem Bereich der Waldabstand entsprechend verringert werden. Kann keine Einigung erzielt werden, so wird die Lage der PV-Module entsprechend an die Empfehlungen des Stellungnehmers mit einem Abstand von einer Baumlänge (30 m) angepasst. Zur besserem Nachvollziehbarkeit wird eine Bemaßung des Abstands zur Baumgrenze in der Planzeichnung ergänzt.
--	--	---

B22	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichtliche Denkmalpflege	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B22.1	Wir haben das unten angeführte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren nach BauGB müssen wir nicht mehr beteiligt werden. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Erdgeschichtlichen Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Gleichlautende Stellungnahme wurde am 24.04.2024 zum Vorentwurf des vorliegenden B-Plans abgegeben. Es bestehen keine Bedenken gegenüber dem Planvorhaben. Die seitens des Stellungnehmers genannten Träger öffentlicher Belange wurden standardmäßig beteiligt.

	Landesarchäologie/Außenstelle Speyer und der Direktion Landesdenkmalpflege/Fachbereich Praktische Denkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.	
--	--	--

B24 Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B24.1	Mit der Festlegung unserer Belange, wie sie unter Punkt 4.5 in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden hat, erklären wir uns einverstanden. Die Auflagen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne zu übernehmen. Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/ Bauherr. Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden. Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte, ebenfalls in Mainz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Die positive Stellungnahme zu Punkt 4.5 der textlichen Festsetzungen des B-Plans wird begrüßt. Die genannten Hinweise, bspw. zu den Kleindenkmälern, wurden in der Textfestsetzung zur Offenlage ergänzt. Die seitens des Stellungnehmers genannten Träger öffentlicher Belange wurden standardmäßig beteiligt.

B27 Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, Abt. Raumordnung und Landesplanung, Ludwigshafen		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B27.1	Wir bedanken uns für die Beteiligung am o.g. Bebauungsplan und haben keine weiteren Einwände vorzubringen. Das gilt auch für den mit diesem Verfahren zusammenhängenden Bebauungsplan "Sportpark Lilienthal, I. Änderung und Erweiterung".	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Es werden keine Einwände gegenüber dem Planvorhaben vorgebracht.

B28 Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH, Saarlouis		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B28.1	Vielen Dank für Ihre Anfrage. Im angefragten Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen unseres Unternehmens. Für Auskünfte zu anderen Liegenschaften steht Ihnen unser Online Portal " https://planauskunft.inexio.net " zur Verfügung.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans Gleichlautende Stellungnahme wurde am 24.04.2024 zum Vorentwurf des vorliegenden B-Plans abgegeben. Es bestehen keine Einwände gegenüber dem Planvorhaben.

B31 Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Abt. Gesundheitsamt		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B31.1	Nach Einsichtnahme in die im mitgesandten Link enthaltenen Unterlagen, bestehen unsererseits gegen o.g. Vorhaben keine Bedenken.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Gleichlautende Stellungnahme wurde am 24.04.2024 zum Vorentwurf des vorliegenden B-Plans abgegeben. Es bestehen keine Bedenken gegenüber dem Planvorhaben.

B32 Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B32.1	Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Es wird zur Kenntnis genommen, dass auf die Stellungnahme vom 05.06.2024 verwiesen wird und diese weiterhin ihre Gültigkeit behält. Die

	Bergbau / Altbergbau: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 05.06.2024 (Az.: 3240-0425-24/V1), die auch für die Änderungen weiterhin ihre Gültigkeit behält. Es erfolgte keine Prüfung der Ausgleichsflächen in Bezug auf Altbergbau. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.	Hinweise wurden entsprechend in den Textfestsetzung zur Offenlage ergänzt.
B32.2	Boden und Baugrund – allgemein: Die Hinweise auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen in den Textlichen Festsetzungen unter 4.1 werden fachlich bestätigt. Es wird auf die Ausführungen zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie hingewiesen: https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO-Arbeitshilfe_FFA_Photovoltaik_und_Solarthermie.pdf - mineralische Rohstoffe Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Entsprechend der Aussage des Stellungnehmers wurden die Hinweise zu Boden und Baugrund allgemein in der Textfestsetzung zur Offenlage ergänzt. Der Hinweis zur Ausführung zum Bodenschutz wird zur Kenntnis genommen.
B32.3	Geologiedatengesetz (GeoldG) Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Der Hinweis zum Geologiedatengesetz wurden entsprechend in der Textfestsetzung des Bebauungsplans zur Offenlage ergänzt.

B34	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Speyer	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B34.1	Wir verweisen zunächst auf unser Schreiben vom 10.06.2024 und halten an den darin getätigten Äußerungen, sofern noch nicht von Ihnen berücksichtigt, fest. Aus den Unterlagen geht zwar nun hervor, dass alle drei Teilbereiche von der L 530 aus erschlossen werden sollen, allerdings wird lediglich für den Teilbereich 8 angeführt, dass die Zuwegung über den Einmündungsbereich L 530/Wirtschaftsweg Flurstück Pl. Nr. 7 411 erfolgen soll. Die verkehrliche Erschließung für die Teilbereiche 5 und 7 von der Landesstraße aus ist weiterhin nicht eindeutig bestimmt.	Kenntnisnahme mit Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Es wird zur Kenntnis genommen, dass auf die Stellungnahme vom 10.06.2024 und diese weiterhin ihre Gültigkeit behält. Die Begründung wird dahingehend präzisiert, dass die Flächen 5 und 7 über den von der B 39 abgehenden Weg mit der Bezeichnung „Benzenloch“ erschlossen werden. Dieser Weg führt am westlichen Rand von Fläche 7 vorbei, welcher auf Höhe des Wasserwerks Benzenloch nach Westen in die „Flugplatzstraße“ einmündet. Von dort aus kann Fläche 5 von Süden erschlossen werden. Für eine Erschließung der zentralen Fläche 7 wird der Weg „Benzenloch“ weiter in Richtung Norden genutzt. Hierüber erfolgt für die in der Planzeichnung benannten Sondergebiete SO2, SO3 und SO4 jeweils eine Erschließung von Westen. Weiter in Richtung Norden schließt der Wirtschaftsweg an die „Lilienthalstraße“ an, welcher in Richtung Osten in die L530 mündet. Von dort ist wiederum eine direkte Verbindung zur B 39 gegeben. Die Fläche 8 wird, wie in der Stellungnahme bereits formuliert, über die L 530 und dem davon ausgehenden Wirtschaftsweg (ohne Bezeichnung) erschlossen. Die nachfolgende Abbildung dient der Veranschaulichung der Erschließung.

		
B34.2	Dies ist bis zum nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren endgültig festzulegen, so dass wir prüfen können, ob eine verkehrsgerechte Erschließung und daraus folgend die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis möglich ist. Diese können wir Ihnen für die o.g. Zufahrtsvariante für den Teilbereich 8 bei gleichbleibendem Sachverhalt in Aussicht stellen. Wie bereits in unserer letzten Stellungnahme erwähnt ist daher eine Beteiligung des Landesbetriebes Mobilität Speyer am Baugenehmigungsverfahren unter Vorlage der Detailplanung der Anbindung des betr. Wirtschaftsweges an die jeweilige klassifizierte Straße (einschließlich des Schleppkurvennachweises der dort verkehrenden größten Fahrzeuge) erforderlich. Wir weisen ausdrücklich nochmals darauf hin, dass die Nutzung eines Wirtschaftsweges im Bereich der freien Strecke einer klassifizierten Straße erst nach Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zulässig ist.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Der LBM Speyer wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens beteiligt, um eine nötige Sondererlaubnis für die Nutzung eines Wirtschaftsweges im Bereich der freien Strecke einer klassifizierten Straße entsprechend abzustimmen und zu beantragen.

B34.3	Die Einspeisung ins öffentliche Netz soll am Umspannwerk der SWN in ca. 6 km nordwestlicher Entfernung zum Plangebiet erfolgen. In Abbildung 10 der Begründung ist der geplante Trassenverlauf der Netzanbindung dargestellt. Hier sind jedoch lediglich zwei Stadtkreisstraßen sowie die A 65 von der Verlegung betroffen und keine klassifizierten Straßen in der Baulast des Bundes, des Landes und des Landkreises. Der in den textlichen Festsetzungen aufgenommene Hinweis in Bezug auf die Leitungsverlegung im Bereich des klassifizierten Straßennetzes ist zu beachten, sofern sich die geplante Trasse ändern würde.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Der Hinweis bzgl. der Leitungsverlegung im Bereich des klassifizierten Straßennetzes wird beachtet und wurde entsprechend in der Textfestsetzung des B-Plans zur Offenlage ergänzt.
B34.4	Laut Hinweise wird nicht davon ausgegangen, dass eine Blendwirkung auf die klassifizierten Straßen entsteht. Sollte dies doch der Fall sein, hat die Stadt Neustadt durch entsprechende Maßnahmen auf ihre Kosten nachzubessern und eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen sicher und dauerhaft auszuschließen.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Aufgrund der Entfernung von ca. 370 – 400 m zur südlich liegenden Bundesstraße B 39 wird weiterhin von keiner Blendwirkung ausgegangen. In diesem Zusammenhang ist auf die „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtemissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zu verweisen. Die vertikalen Elemente in der Landschaft sowie der Topographieunterschied bestärken diese Annahme ebenfalls. Ebenso die in der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung beigefügten Fotos.

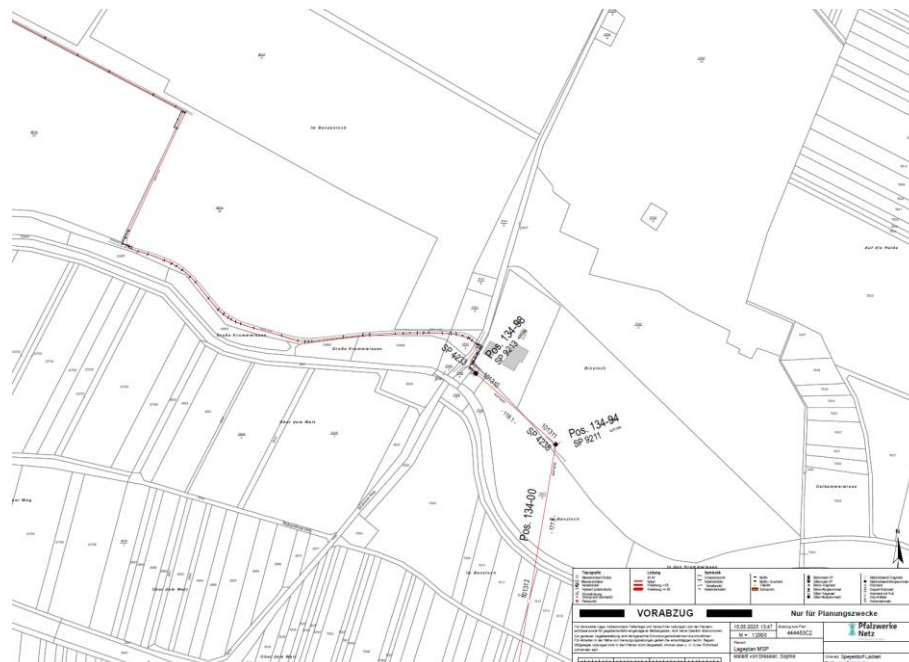
B36 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Neustadt an der Weinstraße		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B36.1	Bezüglich der o.g. Bauleitplan-Entwurfsplanung sind von hier aus zum gegebenen Verfahrensstand <u>keine grundsätzlichen Bedenken</u> vorzutragen. Bezüglich der Kiebitz-Artenschutzmaßnahme in der Harthausener Gewanne Unterer Kegelbuckel (Extensivwiesenareal) gehen wir davon aus, dass die dort vorgesehene Erweiterung der bestehenden Flachwasserzone in der Weise erfolgt, dass evtl. nachteilige Auswirkungen auf umliegende landbau-liche Nutzung (z.B. Vernässungen) ausgeschlossen sind.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Derzeit befindet sich bereits ein Tümpel auf dem Maßnahmenflurstück. Dieser soll durch Geländemodellierung (v.a. Bodenabtrag) zu einer ausgedehnten Flachwasserzone erweitert werden. Diese wird wie der bestehende Tümpel durch das hoch anstehende Grundwasser gespeist werden. Es wird kein Wasser von extern zugeführt. Auch die vorgesehene Solarpumpe wird das Wasser aus dem örtlichen Grundwasserleiter beziehen. Wasser wird nur in geringen Mengen bei trockenen Wetterlagen gefördert. Es ist nicht ersichtlich, weshalb dies zu (zusätzlichen) Vernässungen der umliegenden Flächen führen sollte.

B36.2	Darüber hinaus bitten wir um artenschutzfachliche Bewertung, ob entgegen der gewünschten Kiebitz-Brutvermehrung u.U. auch Lebensraumpotenzial für div. Gänsearten geschaffen wird, welche in erheblichem Maße Fraßschäden in landwirtschaftl. genutzten Kulturen bewirken können.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Bereits jetzt befindet sich auf dem Maßnahmenflurstück ein Tümpel. Von diesem sind nur gelegentliche Aufenthalte von Gänsen bekannt. Lediglich ein Nilganspaar ist schon über mehrere Jahre während der Brutzeit zu beobachten, vermehrt sich aber nicht. Eine relevante Zunahme von Gänsen durch die geplante Maßnahme ist nicht zu erwarten. Das Lebensraumpotenzial (für Gänsen) im Gesamtkontext wird nicht erheblich verbessert. Die Maßnahme wird zudem an den Habitatsprüchen des Kiebitzes (und nicht von Gänsen) angelegt und gepflegt. Dass sich gelegentlich einzelne Gänseindividuen auf der Fläche aufhalten werden, ist nicht gänzlich auszuschließen. Zu erheblichen Fraßschäden wird dies jedoch nicht führen.
B36.3	Nicht nachvollziehen können wir schließlich, dass in der Plankarte insgesamt 35 Flurstücke als Kompensationsraum nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt werden, die o.g. Maßnahme jedoch nur auf einem Flurstück umgesetzt wird (Plan-Nr. 4930).	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Die Ausgleichsmaßnahme umfasst alle im Fachbeitrag Naturschutz (siehe Kapitel 4.2.5) aufgeführten Flurstücke. Die Flachwasserzone soll tatsächlich nur auf dem Flurstück 4930 umgesetzt werden. Dadurch wird jedoch das gesamte Bruthabitat auf den genannten Flurstücken aufgewertet. Die Flachwasserzone (also Flst. 4930) alleine ist als Ausgleichsmaßnahme nicht ausreichend. Zudem soll eine Solarpumpe innerhalb der Fläche installiert werden. Die genaue Lage wird in der Ausführungsplanung festgelegt.
B36.4	In den Hinweisen zu den textlichen Festsetzungen vermissen weiterhin ein Hinweis auf die Einhaltung der nach dem Nachbarrecht Rheinland-Pfalz gültigen Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wegen für Anpflanzungen und Einfriedungen.	Kenntnisnahme mit Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Die Textfestsetzungen werden um einen entsprechenden Hinweis zum Satzungsbeschluss ergänzt.

B37	Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B37.1	im Rahmen unserer Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir, nach von Frau Dehof gewährter Fristverlängerung (Mail vom 14.08.2025), folgende Stellungnahme an Sie weiter.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Es wird zur Kenntnis genommen, dass weiterhin auf die Stellungnahme vom 31.05.2024 sowie vom 20.01.2025 verwiesen wird und diese weiterhin ihre Gültigkeit behalten.

	Die zur Wahrung der Belange unseres Unternehmens im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit dem Schreiben vom 31.05.2024 (Zeichen: BG100-2024-908-20644-00) bereits mitgeteilten Bedenken und Anregungen haben weiterhin Gültigkeit und wurden im Verfahren nur teilweise berücksichtigt. Ergänzend zu der Stellungnahme von 2024 haben wir außerdem zu einer Rückfrage Ihrerseits (Mail vom 09.01.2025) eine Stellungnahme mit Schreiben vom 20.01.2025 (Zeichen: BG10-2025-908-20644-00) abgegeben, die ebenfalls weiterhin gültig ist. Es bestehen weiterhin teilweise fachtechnische Bedenken. Diese Bedenken und zusätzliche Hinweise und redaktionelle Anregungen werden nachstehend geäußert. Wir bitten um Berücksichtigung.	[redaktioneller Hinweis: Die Stellungnahme vom 20.01.2025 ist unter B37.11 aufgeführt]						
B37.2	Hinweise des Netzbetreibers Eine Zustimmung der Pfalzwerke Netz AG im Rahmen des Bauleitplanverfahrens oder eines nachgelagerten Verfahrens (z.B. Baugenehmigungsverfahren) schließt den Netzanschluss und die Netzeinspeisung nicht ein. Die Vorabprüfung eines Netzanschlusses ist <u>keine</u> Leistungsreservierung in Form einer Einspeisezusage. Eine Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und dem Netzbetreiber zum Netzanschluss und zur Netzanbindung hat zusätzlich zu den öffentlich-rechtlichen Verfahren zu erfolgen. Hierzu hat der Vorhabenträger rechtzeitig Kontakt mit dem Netzbetreiber aufzunehmen.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Der Hinweis zu Netzanschluss und Netzeinspeisung wird zur Kenntnis genommen.						
B37.3	<u>Stellungnahme</u> Innerhalb des/der räumlichen Geltungsbereiche(s) (Plangebiete) des Bebauungsplanes sind derzeit die nachstehend aufgeführten Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG als Bestand zu berücksichtigen: <table><tr><th>lfd. Nr.</th><th>Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG</th></tr><tr><td>1</td><td>20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 134-00, Leitungsabschnitt Mast Nr. 101310 – Mast Nr. 101312, insbesondere Mast Nr. 101311</td></tr><tr><td>2</td><td>20-kV-Mittelspannungskabelleitung, Pos. 134-00</td></tr></table>	lfd. Nr.	Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG	1	20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 134-00, Leitungsabschnitt Mast Nr. 101310 – Mast Nr. 101312, insbesondere Mast Nr. 101311	2	20-kV-Mittelspannungskabelleitung, Pos. 134-00	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Die Leitungen wurden entsprechend in den Unterlagen des B-Plans zur Offenlage ergänzt. Der Hinweise zum möglichen Austausch des Masts mit der Nr. 101311 wird zur Kenntnis genommen. Die Verkabelung der Freileitung der Stadtwerke wurde bereits frühzeitig im Verfahren berücksichtigt und bereits zur Offenlage entlang der bestehenden Leitung der Creos GmbH eingezeichnet. Die Leitung soll während der Bauarbeiten der PV-Anlage in den vorhandenen Schutzstreifen mitaufgenommen werden.
lfd. Nr.	Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG							
1	20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 134-00, Leitungsabschnitt Mast Nr. 101310 – Mast Nr. 101312, insbesondere Mast Nr. 101311							
2	20-kV-Mittelspannungskabelleitung, Pos. 134-00							

Zur Information über den Bestand dieser Versorgungseinrichtungen haben wir als Anlagen einen aktuellen Planauszug unserer Bestandsdokumentation beigelegt.



Wir weisen jedoch ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin:

Diese Auskunft darf nur für Planungszwecke verwendet werden. Vor Baubeginn muss daher unbedingt eine aktuelle Planauskunft über die Online-Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG eingeholt werden, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG – <https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft> – zur Verfügung steht.

An der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung bestehen künftig Planungen seitens der Pfalzwerke Netz AG. Die von Mast Nr. 101311 weiterführende Freileitung der Stadtwerke Neustadt soll verkabelt werden. Im Zuge dieser Arbeiten wird ggf. der Mast Nr. 101311 unserer 20-kV-Mittelspannungsfreileitung ausgetauscht.

B37.4	<u>Externe Kompensationsflächen</u> Im Bereich der externen Kompensationsfläche „G2“ befinden sich keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG. Im Bereich der externen Kompensationsfläche „G3“ verläuft eine Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG. Zu den externen Kompensationsflächen bestehen seitens der Pfalzwerke Netz AG grundsätzlich keine Bedenken. Innerhalb des 200 m breiten Korridors (Fresnelzone) der Richtfunkstrecke bestehen grundsätzlich Restriktionen. Gemäß Information der Bundesnetzagentur zu Bauplanungen sind bei Errichtung baulicher Anlagen unter 20 m Höhe, Störungen von Richtfunkstrecken jedoch nicht wahrscheinlich. Da auf der Kompensationsfläche eine Bebauung weder geplant noch absehbar ist, bedarf die Richtfunkstrecke in diesem Fall keiner textlichen oder zeichnerischen Berücksichtigung.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Die Hinweise bzgl. der Richtfunkstrecke im Bereich der externen Ausgleichsfläche G3 auf der Gemarkung Harthausen werden zur Kenntnis genommen, bedürfen jedoch keiner Anpassung.
B37.5	<u>Schutzbereiche unserer Versorgungseinrichtungen</u> Zur rechtlichen Sicherung unserer 20-kV-Mittelspannungsfreileitung (Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 1) sind im Grundbuch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zugunsten unseres Unternehmens eingetragen. Diese Dienstbarkeiten sehen unter anderem vor, dass im Schutzstreifen der Mittelspannungsfreileitung keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen (Bauverbot). Darüber hinaus beinhalten die Dienstbarkeiten einen Unterlassungsanspruch gegenüber (unter- und oberirdischen) leitungsgefährdenden Maßnahmen. Der sicherheitstechnisch erforderliche Schutzstreifen der Freileitung hat im Leitungsfeld von Mast Nr. 101310 bis Mast Nr. 101311 eine Breite von 17,00 m – von der örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie senkrecht nach beiden Seiten je 8,50 m gemessen. Um die Standsicherheit des 20-kV-Mittelspannungsmastes Nr. 101311 nicht zu gefährden, muss ausgehend von dessen Mastmittelpunkt ein sicherheitstechnisch zwingend erforderlicher Freihaltebereich in Kreisform in einem	Kenntnisnahme mit Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Der für Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 1 (20-kV-Mittelspannungsfreileitung) erforderliche Schutzstreifen von 8,50 m wurde bereits für den gesonderten Teil, welcher sich mit dem Geltungsbereich des B-Plans überschneidet, ergänzt. Der für den Mast erforderliche Freihaltebereich wird entsprechend der Anmerkung des Stellungnehmers in Kreisform nachgetragen. Die 20-kV-Mittelspannungskabelleitung verläuft ausgehend von Mast Nr. 101310 in westliche Richtung und verläuft damit vollständig außerhalb des Geltungsbereichs. Der benannte Schutzstreifen mit einer Breite von insgesamt 2,00 m wird durch den Freihaltebereich des Mastes vollkommen abgedeckt.

	Radius von 8,00 m eingehalten werden. Innerhalb des Mastfreihaltebereiches sind ebenfalls ober- und unterirdische leitungsgefährdenden und geländeverändernden Maßnahmen untersagt. Zur rechtlichen Sicherung unserer 20-kV-Mittelspannungskabelleitung (Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 2) sind im Grundbuch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zugunsten unseres Unternehmens eingetragen. Im Schutzstreifen der Kabelleitung bestehen Restriktionen, u.a. die Bebauung (Bauverbot), leitungsgefährdende Maßnahmen und Veränderungen des Geländenniveaus betreffend. Der sicherheitstechnisch erforderliche Schutzstreifen der 20-kVMittelspannungskabelleitung hat eine Breite von 2,00 m – von der örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie senkrecht nach beiden Seiten je 1,00 m gemessen.	
B37.6	<u>Bedenken / Anregungen</u> Im Abwägungsdokument vom 25.05.2025 wurde formuliert, dass die erforderlichen Schutzabstände sowohl der Mittelspannungskabelleitung als auch der Mittelspannungsfreileitung durch die Anpassung der festgesetzten Baugrenzen eingehalten werden. Im Bereich des Verlaufs der 20-kV-Mittelspannungskabelleitung wurde die Baugrenze wie angemerkt entsprechend angepasst, sodass der Schutzstreifen der Kabelleitung sich jetzt außerhalb der Baulinie befindet. Die Baugrenze ragt im vorliegenden Entwurf jedoch in den Mastfreihaltebereich des Mastes Nr. 101311 und in den Schutzstreifen der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung (Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 1). Hierzu bestehen unsererseits Bedenken, da die oben genannten Restriktionen (Bauverbot im Mastfreihaltebereich) gelten. In den Schutzbereichen unserer Versorgungseinrichtungen muss die Baugrenze entsprechend angepasst werden, sodass innerhalb des Mastfreihaltebereichs und des Schutzstreifens der Freileitung <u>keine überbaubaren Flächen</u> festgesetzt sind. Im Bereich der 20-kV-Mittelspannungskabelleitung (Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 2) ist eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Randeingrünung“ festgesetzt. In den textlichen Festsetzungen steht hierzu, dass auf diesen Flächen die Errichtung von Anlagen zur Einfriedung der PV-Freiflächenanlagen zulässig ist.	Kenntnisnahme mit Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Der Anregung wird gefolgt und die Baugrenze im Bereich des Maststandortes zurückgenommen. Außerdem wird um den Mast eine von Bebauung freizuhaltende Fläche festgesetzt.

	In diesem Kontext erachten wir es weiterhin für notwendig, im Textteil des Bebauungsplanes die weiter unten erneut genannten Textbausteine zu übernehmen – unter anderem, um direkt darauf hinzuweisen, dass die Errichtung von Zaunanlagen im Schutzstreifen der 20-kV-Mittelspannungskabelleitung nicht gestattet ist. Im Bereich des Schutzstreifens und des Mastfreihaltebereiches von Mast Nr. 101311 der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung (Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 1) ist eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Randeingrünung“, sowie als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Die geplante Maßnahme in dem Bereich ist die Umwandlung von Ackerland in eine Schafweide. An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass die für eine Schafweide erforderliche Umzäunung außerhalb des Mastfreihaltebereiches realisiert werden muss. Zur Berücksichtigung des Mastfreihaltebereichs bitten wir um zeichnerische Übernahme des Maststandortes mit Freihaltebereich wie unten beschrieben, sowie um eine Ergänzung der textlichen Festsetzungen (s.u.: Textbaustein „<i>Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind</i>“).	
B37.7	<u>Zeichnerische Berücksichtigung</u> Die Führung, sowie Schutzstreifen über die Eintragung eines „Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes“ der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung, sowie der 20-kVMittelspannungskabelleitung wurden in die Planzeichnung übernommen. Der Verlauf der Versorgungseinrichtungen ist in der Planzeichnung korrekt dargestellt. Ein oberirdischer Leitungsabschnitt wird jedoch fälschlicherweise als unterirdische Leitung bezeichnet (siehe Abbildung unten). Wir bitten um Korrektur.	Kenntnisnahme mit Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Der Anregung wird gefolgt und die fälschlicherweise als Kabelleitung dargestellte Leitung als Freileitung dargestellt.



1 In dem Leitungsabschnitt wird eine oberirdische Leitung als unterirdisch dargestellt

B37.8 Weiterhin bitten wir zur zeichnerischen Berücksichtigung der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung erneut um Ausweisung des **Standortes des zugehörigen Leitungsträgermastes Nr. 101311** in der Planzeichnung mit einem **Freihaltebereich** in Kreisform mit einem **Radius von 8,0 m** um den Mastmittelpunkt (Planzeichen 15.8 der Anlage der Planzeichenverordnung). Damit soll sichergestellt werden, dass in der Freihaltefläche um den Mast keine baulichen Anlagen und Nebenanlagen oder Einfriedungen errichtet, oder sonstige bauliche Tätigkeiten jeglicher Art ausgeführt werden.

Der Bebauungsplanentwurf sollte weiterhin dahingehend geändert werden, dass innerhalb der festgesetzten Schutzbereiche der Versorgungseinrichtung (**Schutzstreifen und Mastfreihaltebereich**) **keine überbaubaren Flächen** über die Festsetzung von Baugrenzen/Baulinien ausgewiesen werden.

Kenntnisnahme mit Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.

Der Anregung wird gefolgt und ein Freihaltebereich um den Mast der Pfalzwerke zeichnerisch festgesetzt. Der Hinweis zur Richtfunkstrecke im Bereich der Kompensationsfläche G3, die nicht zeichnerisch berücksichtigt werden muss, wird zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Kenntnisnahme entspricht ebenso Stellungnahme B37.4, B37.5 und B37.6 auf welche in diesem Zusammenhang verwiesen wird.

	Die Richtfunkstrecke im Bereich der externen Kompensationsfläche „G3“ bedarf keiner zeichnerischen Berücksichtigung in der Planzeichnung des Bebauungsplanes. Digitale Daten zur korrekten und vollständigen zeichnerischen Übernahme der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung inklusive des Standortes des zugehörigen Leitungsträgermastes in die Planunterlagen können wir Ihnen zur Verfügung stellen. Hierzu setzen Sie sich bitte mit unserer nachstehend genannten Organisationseinheit in Verbindung: Pfalzwerke Netz AG Netzbau Geografischer-Informations-Service Postfach 21 73 65 67072 Ludwigshafen GIS-Produktion@pfalzwerke-netz.de	
B37.9	<u>Textliche Berücksichtigung</u> Unsere im Rahmen der Stellungnahme zur frühzeitigen Verfahrensbeteiligung geforderten Textbausteine wurden nur teilweise im Textteil des Bebauungsplanes berücksichtigt. Zur textlichen Berücksichtigung der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung und der 20- kV-Mittelspannungskabelleitung ist es weiterhin erforderlich, im Textteil des Bebauungsplanes unter „1 Textliche Festsetzungen“ die nachstehend in <i>Kursivschrift</i> dargestellten Punkte zu übernehmen/ergänzen, sowie die rot markierten Teile zu korrigieren: 1.7 Mit Geh-Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) Die gem. Planzeichnung mit “(1)” definierten Flächen sind mit einem Geh, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Pfalzwerke Netz ~~GmbH~~ AG (Strom) zu belasten. 20-kV-Mittelspannungsfreileitung:	Kenntnisnahme mit Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Der Anregung wird gefolgt. Der Korrektur zu Pfalzwerke Netz AG und die kursiv gefassten Textbausteine zum Freihaltebereich werden in die Textfestsetzung und Begründung zum B-Plan übernommen.

<i>Veränderungen des Geländeneiveaus sowie leitungsgefährdende Maßnahmen innerhalb des ausgewiesenen Schutzstreifens der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung sind zu unterlassen.</i> <i>Im Schutzstreifen der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung ist keine bauliche Nutzung für Solarmodule, ihre Nebenanlagen und Zusatzeinrichtungen (Zäune, Kameraposten) möglich. Die Zaunanlage und die Zugangstore müssen vollständig außerhalb des Schutzstreifens liegen.</i> <i>Ferner bestehen grundsätzlich Höhenbeschränkungen, was die Unterfahung der Freileitung mit Fahrzeugen jeglicher Art angeht.</i> <i>Die Freileitung darf innerhalb des Schutzstreifens grundsätzlich nur mit Fahrzeugen unterfahren werden, deren Höhe über alles, in Anlehnung an § 32 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), nicht mehr als 4 m beträgt. Gleiches gilt für eine Nutzung als Stellplätze. Die angegebenen Höhenbeschränkungen von max. 4 m gelten auch für Fahrzeugaufbauten oder bewegliche Teile (z.B. kippbare Ladefläche).</i> 20-kV-Mittelspannungskabelleitung: <i>Im Schutzstreifen der 20-kV-Mittelspannungskabelleitung ist keine bauliche Nutzung für Solarmodule, ihren Nebenanlagen und Zusatzeinrichtungen (Zäune, Kameraposten) möglich. Die Zaunanlage und die Zugangstore müssen vollständig außerhalb des Schutzstreifens liegen.</i> [...] 1.X Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB) <i>Zur Sicherung des Maststandortes des Leitungsträgermast der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung ist ein Umkreis im Durchmesser von 16 m als Freihaltebereich festgesetzt. In diesem Freihaltebereich sind alle leitungsgefährdenden Maßnahmen unzulässig.</i> <i>Als leitungsgefährdend gelten hier insbesondere die Errichtung von Gebäuden / sonstigen baulichen Anlagen, Einfriedungen, Zufahrten, Abgrabungen und Aufschüttungen oder Anpflanzungen sowie alle ober- und unterirdischen Verrichtungen, welche die Zugänglichkeit des Leitungsträgermast einschränken oder dessen Standsicherheit beeinflussen.</i>	
--	--

B37.10	Die Pfalzwerke Netz AG ist zwingend an den nachgelagerten Verfahren zu beteiligen (z.B. Baugenehmigungsverfahren, Freistellungsverfahren, etc.), da wir erst dann eine parzellenscharfe und detaillierte Aussage zur Betroffenheit und zu den einzuhaltenden Bedingungen/ Auflagen treffen können. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und Mitteilung, inwieweit aufgrund unserer Anregungen eine Anpassung der Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgenommen wird. Wir bitten außerdem nach dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes um Zusendung der rechtskräftigen Unterlagen – bitte elektronisch an Externe-Planungen_kreuzungen@pfalzwerke-netz.de. Die Unterlagen werden ausschließlich intern in unserem Unternehmen verwendet und nicht weitergegeben. Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Die Pfalzwerke Netz AG wird in den nachgelagerten Verfahren einbezogen und beteiligt. Die Mitteilung über das Abwägungsergebnis und die rechtskräftigen Unterlagen zum Bebauungsplan werden zu gegebener Zeit übermittelt.
B37.11	<i>[redaktioneller Hinweis: Die Stellungnahme welche im Nachgang zur frühzeitigen Beteiligung zum B-Plan „Photovoltaikanlagen Benzenloch“ eingegangen ist, basiert auf einer Rückfrage seitens der firu mbH zur zulässigen Fahrzeughöhe von 4 m.]</i> Bezugnehmend auf Ihre Mail vom 09.01.2025 und ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 31.05.2024 (BG100-2024-908-20644-00), nachstehende Erläuterungen zu Ihrer Information. Wir baten Sie im Mai 2024 u.a. folgenden Textbaustein – den betroffenen Leitungsabschnitt der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung Pos. 134-00 betreffend (Mast Nr. 101310 bis Mast Nr. 101312) – in die textlichen Festsetzungen des o.a. Bebauungsplans zu übernehmen: X.X Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 i. V. m. Nr. 21 BauGB) <u>20-kV-Mittelspannungsfreileitung:</u> [...] <i>Ferner bestehen grundsätzlich Höhenbeschränkungen, was die Unterfah- rung der Freileitung mit Fahrzeugen jeglicher Art angeht.</i> <i>Die Freileitung darf innerhalb des Schutzstreifens grundsätzlich nur mit Fahr- zeugen unterfahren werden, deren Höhe über alles, in Anlehnung an § 32</i>	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Der Hinweis zum B-Plan wird fortgeschrieben, dass, falls Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke betroffen sind, ein Termin zur Baueinweisung mit den Pfalzwerken zu vereinbaren ist.

<i>der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), nicht mehr als 4 m beträgt. Gleiches gilt für eine Nutzung als Stellplätze. Die angegebenen Höhenbeschränkungen von max. 4 m gelten auch für Fahrzeugaufbauten oder bewegliche Teile (z.B. kippbare Ladefläche).</i> Im Nachgang (Ihre Mail vom 09.01.2025) stellten sie uns die Frage, ob der Maximalwert für die Unterfahrung von Freileitungen in Höhe von 4 m im Zusammenhang mit der Höhe der dort vorhandenen Freileitung steht bzw. wie sich dieser Wert zusammensetzt. Grundsätzlich sind unsere Freileitungen sicherheitstechnisch so konzipiert, dass Fahrzeuge, die für den normalen Einsatz auf Straßen (Autobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, Gemeindestraßen, häufig frequentierte Wirtschaftswege etc.) zugelassen sind, die jeweils betroffene Freileitung bedenkenlos unterfahren können und hierbei den sicherheitstechnisch erforderlichen Abstand gemäß aktuell geltender DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4): 2019-09 zur Freileitung einhalten. Wir arbeiten hier standardmäßig und in Anlehnung an § 32 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) mit der höchstzulässigen Fahrzeughöhe von 4 m im Straßenverkehr (§ 32 Absatz 2 StVZO), um Personen- und Sachschäden zu vermeiden – bei Unterschreitung der Schutzabstände besteht akute Lebensgefahr. Angenommen wird somit der Maximalwert der Gesamthöhe eines Fahrzeugs inklusive Aufbauten, Ladung und im abgesenkten Zustand der beweglichen Teile (wie z.B. Kräne, Ladeflächen im gekippten Zustand) der auf der Straße zugelassenen Fahrzeuge. Der erforderliche Mindestabstand von Freileitungen bis zu einer Spannungsebene von 110-kV zu Verkehrswegen (klassifizierte Straßen und häufig befahrene Wirtschaftswege), unter Höchstbelastung der Freileitung (maximale Außentemperatur, Strombelastung, Wind, Eis), beträgt gemäß vorbenannter DIN-Norm 7 m für Bestandsfreileitungen. Dieser Wert errechnet sich aus dem sicherheitstechnisch erforderlichen Mindestabstand (elektrischer Abstand) zwischen Freileitungen bis 110-kV zu Fahrzeugen von 3 m und der zulässigen Fahrzeughöhe nach § 32 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) von 4 m.	
---	--

Bei der Neuplanung von Verkehrswegen und Stellplätzen innerhalb des Schutzstreifens einer Freileitung sind somit sowohl die o.a. Norm als auch die StVZO zwingend einzuhalten. Daher ist eine vorherige einzelfallspezifische Prüfung unsererseits unabdingbar. Für den Fall, dass Fahrzeuge bei der Realisierung eines Bauvorhabens zum Einsatz kommen, die eine Gesamthöhe (inklusive Aufbauten und beweglicher Teile) von 4 m überschreiten, hat der Vorhabenträger die Unterfahung im Voraus zwingend mit uns abzustimmen und unsererseits ist eine Prüfung und einzelfallspezifische höhenmäßige Abstandsuntersuchung für den betroffenen Leitungsabschnitt durchzuführen. Diese kann zum Ergebnis haben, dass wir eine vorhabensspezifische (temporäre) Ausnahme erteilen können und dem Vorhabensträger eine maximal zulässige standortgebundene maximale Unterfahungshöhe mitteilen, aber auch dass besondere Maßnahmen erforderlich werden, die eine sichere Unterfahung ermöglichen. So ist es möglich, dass die Freileitung für die Unterfahung temporär freigeschaltet (d.h. abgeschaltet) werden muss bzw. sogar geändert werden muss. Im worst case kann eine Unterfahung mit dem Fahrzeug > 4 m aus sicherheitstechnischen Gründen auch unzulässig sein. Nur mit schriftlicher Zustimmung darf die Unterfahungshöhe mit Fahrzeugen von mehr als 4 m im Einzelfall temporär bzw. dauerhaft überschritten werden. Wir verweisen daher auch bereits an dieser Stelle auf unsere Leitungsschutzanweisung für Freileitungen und Erdkabel bis zu 110 kV, die auf unserer Homepage zum Download bereitsteht: https://www.pfalzwerke-netz.de/netz-anschliessen/baustrom/leitungsschutz-beim-bau Hier finden sie zusätzlich Erläuterungen u.a. auch Arbeiten im Bereich einer Freileitung bzw. zu Arbeitshöhen im Schutzbereich von Freileitungen. Ein Termin zur Baueinweisung ist in jedem Fall bei Betroffenheit von Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG <u>vor Baubeginn</u> durch den Bauherrn/ Vorhabenträger mit uns zu vereinbaren.	
--	--

	Weitere Informationen für Bauherren/ Vorhabenträger sind in unserer Bauherrenmappe zusammengefasst, die ebenfalls auf unserer Homepage zum Download zur Verfügung steht: https://www.pfalzwerke-netz.de/netz-anschliessen/baustrom/bauherren-info Aus vorbenannten Gründen ist die Pfalzwerke Netz AG unbedingt an den nachgelagerten Verfahren zu beteiligen (z.B. Baugenehmigungsverfahren), da wir erst dann eine parzellenscharfe und detaillierte Aussage zur Betroffenheit und zu den einzuhaltenden Bedingungen/ Auflagen treffen können. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und Mitteilung, inwieweit aufgrund unserer geäußerten Bedenken und Anregungen eine Anpassung der Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgenommen wird.	
--	--	--

B38	Pfalzkom GmbH	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B38.1	Unsere Anlagen sind nicht betroffen. Wir haben keine Einwände gegenüber Ihrer Maßnahme.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Gleichlautende Stellungnahme wurde am 13.05.2024 zum Vorentwurf des vorliegenden B-Plans abgegeben. Es werden keine Einwände gegenüber dem Planvorhaben vorgebracht.

B60	Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Verkehrsplanung (260)	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B60.1	Zum Bebauungsplan "Photovoltaikanlagen Benzenloch" bestehen seitens der Abteilung 260 Verkehrsplanung keine Bedenken, jedoch muss die Erschließung für Anlieferung und Wartung der PV-Anlage gesichert sein.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Seitens des Stellungnehmers bestehen keine Bedenken gegenüber dem Planvorhaben. Die Erschließung ist entsprechend gesichert und wie nachfolgend beschrieben geplant: Die Begründung wird dahingehend präzisiert, dass die Flächen 5 und 7 über den von der B 39 abgehenden Weg mit der Bezeichnung „Benzenloch“ er-

geschlossen werden. Dieser Weg führt am westlichen Rand von Fläche 7 vorbei, welcher auf Höhe des Wasserwerks Benzenloch nach Westen in die „Flugplatzstraße“ einmündet. Von dort aus kann Fläche 5 von Süden erschlossen werden.

Für eine Erschließung der zentralen Fläche 7 wird der Weg „Benzenloch“ weiter in Richtung Norden genutzt. Hierüber erfolgt für die in der Planzeichnung benannten Sondergebiete SO2, SO3 und SO4 jeweils eine Erschließung von Westen. Weiter in Richtung Norden schließt der Wirtschaftsweg an die „Lilienthalstraße“ an, welcher in Richtung Osten in die L530 mündet. Von dort ist wiederum eine direkte Verbindung zur B 39 gegeben.

Die Fläche 8 wird, wie in der Stellungnahme bereits formuliert, über die L 530 und dem davon ausgehenden Wirtschaftsweg (ohne Bezeichnung) erschlossen.

Die nachfolgende Abbildung dient der Veranschaulichung der Erschließung.



B62	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Gewerbeaufsicht	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B62.1	Aus Sicht des Immissionsschutzes ergeben sich zur o. a. Bauleitplanung folgende Anregungen: Bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird einfallendes Sonnenlicht von der glatten Oberfläche der Photovoltaik-Module teilweise reflektiert. Dadurch können in der Nachbarschaft zum Teil Einwirkungen mit hoher Leuchtdichte (Blendwirkung) auftreten. Nach § 22 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) gelten besondere Vorschriften zur Vermeidung von Lichtimmissionen durch Reflexionen und Blendungen, da sich diese negativ auf die Umwelt und die Nachbarschaft auswirken können. Hierzu verweise ich auf die „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtemissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI). Sollten sich im unmittelbar an den Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans angrenzenden Anwesen Benzenloch 1 maßgebliche Immissionsorte (schutzwürdige Räume) befinden so sind Maßnahmen festzulegen, die eine schädliche Umwelteinwirkung durch Blendung verhindern. Ich empfehle hierzu eine gutachterliche Prüfung.	Kenntnisnahme mit Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. In den Hinweisen zu den textlichen Festsetzungen des B-Plans ist ein entsprechender Satz hinterlegt, der auf die vom Stellungnehmer genannten „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtemissionen“ verweist. Mögliche Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen werden entsprechend in dem Arbeitspapier aufgelistet. Innerhalb des Anwesens „Benzenloch 1“ befinden sich im 1. Obergeschoss und im Dachgeschoss eine Wohnnutzung. Der im B-Plan formulierte Hinweis wird dahingehend konkretisiert und ergänzt, dass entsprechende Nachweise im Rahmen der Baugenehmigung zur Sicherung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Hinblick auf Blendwirkung erbracht werden müssen.
B62.2	Hinweis: Auf Grund der nicht vollständig geschlossenen Vegetation am südlichen Rand der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage in den Baufenstern S04.1 , S04.2 und S04.3 könnte es möglicherweise zu Blendwirkung auf die Bundesstraße B39 kommen. Hierzu empfehle ich ebenfalls eine gutachterliche Prüfung um Gefährdungen des Straßenverkehrs zu verhindern.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Die B 39 verläuft in einem Abstand von ca. 400 m südlich des Plangebiets. Die Fläche zwischen der Bundesstraße und den Sondergebieten SO4.1 - SO4.3 ist nicht völlig eben und in Teilen mit Sträuchern und Gehölzstrukturen bewachsen. Aufgrund der vertikalen Elemente in der Landschaft sowie der Topographieunterschiede wird von keiner Blendwirkung ausgegangen. Die nachfolgenden Aufnahmen ausgehend von der Bundesstraße bestärken diese Annahme.



Blick 1 auf Projektfläche im Bereich SO4.1, SO4.2 und SO4.3



Blick 2 auf Projektfläche im Bereich SO4.1, SO4.2 und SO4.3

		 <i>Blick 3 auf Projektfläche Höhe Wasserwerk</i>
--	--	---

B64	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Raumordnung, Landesplanung	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B64.1	Für das Gebiet des o.g. Bauleitplans wurde mit Bescheid vom 24.06.2025 von der Oberen Landesplanungsbehörde ein Antrag auf Zielabweichung positiv beschieden. Der Bebauungsplan bedarf daher keiner weiteren landesplanerischen Prüfung. Von hier aus bleibt nur darauf hinzuweisen, dass die Genehmigung dieses Plans - anders als in der Begründung des Bebauungsplan-Entwurfs dargelegt – nicht durch die Obere Landesplanungsbehörde erfolgt. Als nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelter Bebauungsplan einer kreisfreien Stadt ist dieser nach § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch dem Referat Bauwesen (Referat 43) in unserem Haus zur Genehmigung vorzulegen.	Kenntnisnahme mit Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Die Begründung zum Bebauungsplan hinsichtlich der Genehmigung des vorliegenden Plans wird redaktionell angepasst und um den Hinweis zu Referat 43 ergänzt. Die Planinhalte ändern sich hierdurch nicht.

B65	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B65.1	<i>Der Stellungnahme sind folgende Anlagen beigelegt:</i> - <i>Merkblatt Bauarbeiten im Wasserschutzgebiet (Stand August 2013) der Regionalstelle Wasser-, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt/Wstr.</i> - <i>Karte Überschwemmungsgebiet zur externen Kompensationsfläche G3 (Gemarkung Harthausen)</i> a) BP-Entwurf "Photovoltaikanlagen Benzenloch" 1. Allgemeine Wasserwirtschaft: <u>Gewässer:</u> Das Plangebiet wird von mehreren vermutlich nur im Regenfall temporär wasserführenden Gewässern III. Ordnung durchquert. Die Kompensationsflächen betreffen teilweise ebenfalls Gewässer III. Ordnung, i.d.F. auch ein Bereich mit einem Tümpel in der Gemarkung Harthausen (siehe beigelegt). Gemäß § 31 Landeswassergesetz (LWG) Rheinland-Pfalz bedürfen Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern, die weniger als 40 m von der Uferlinie (oft wird die Böschungsoberkante genommen) eines Gewässers erster oder zweiter Ordnung oder weniger als 10 m von der Uferlinie eines Gewässers dritter Ordnung entfernt sind, oder von denen Einwirkungen auf das Gewässer und seine Benutzung sowie Veränderungen der Bodenoberfläche ausgehen können, einer wasserrechtlichen Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde. Dies kann z.B. nicht nur die Errichtung der PVA-Module betreffen, sondern u.a. auch die Verlegung der zugehörigen Kabel zwecks Einspeisung ins Netz oder auch die Errichtung von Zäunen usw. In der Planzeichnung sind daher m.E. die betroffenen Gewässer (Grabenparzellen etc.) in der Darstellung stärker hervorzuheben.	Kenntnisnahme mit Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Die Hinweise zu Gewässern werden zur Kenntnis genommen. Bzgl. der Kompensationsflächen lässt sich sagen, dass keine baulichen Anlagen geplant sind. Im Bereich der SO-Gebiete wird ein Abstand von mind. 15 m zur angrenzenden Grabenstruktur eingehalten. Der Anmerkung des Stellungnehmers hinsichtlich der Darstellung der Gewässer wird gefolgt und entsprechend in die Planzeichnung übernommen.

B65.2	<u>Niederschlagswasserbewirtschaftung:</u> Gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Das Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzept ist daher mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt als Obere Wasserbehörde abzustimmen.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Die Hinweise zur Niederschlagswasserbewirtschaftung werden zur Kenntnis genommen. Das Niederschlagswasser wird direkt vor Ort versickert.
B65.3	<u>Überschwemmungsgebiete / Hochwassergefahrenkarten / Sturzflutgefahrenkarten:</u> Nach derzeitigem Stand ist das Plangebiet nicht von Hochwasser betroffen bzw. tangiert höchstens die Grenzen von per RVO ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten. Gemäß der Sturzflutgefahrenkarten ist stellenweise das Plangebiet von Starkregenereignissen (Wassertiefen 30-50 cm) betroffen. Eine der o.g. Kompensationsflächen (Geltungsbereich 3 (G3): externe Kompensationsfläche (Gemarkung Harthausen, Flst. 4930)) liegt im per RVO festgesetzten Überschwemmungsgebiet von Rehbach und Speyerbach. Der Maßnahmeträger hat daher die geplante Kompensation sowie die geplante Tümpel-Maßnahme (Gewässerausbau) bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen und mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt als Obere Wasserbehörde abzustimmen.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH als Projektinitiator stehen in engem Austausch zur GNOR (Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V.). Von Seiten der GNOR e.V. wurde im Rahmen des Kiebitzprojektes ein wasserrechtlicher Genehmigungsantrag zu Erweiterung des bestehenden Weihers gestellt. Eine Abstimmung mit der SGD Süd wird in diesem Zusammenhang ebenfalls stattfinden.
B65.4	<u>2. Grundwasserschutz:</u> Die geplante Photovoltaikanlage befindet sich in der Zone II und Zone III des geplanten Wasserschutzgebietes im Benzenloch, direkt in der Fläche bzw. angrenzend, befinden sich auch die Trinkwasserbrunnen 9, 10 und 11 der Gemeindewerke Haßloch. Die Brunnen werden zur öffentlichen Trinkwasserversorgung der Gemeinde Haßloch genutzt. Nach der geplanten Rechtsverordnung wäre in der Zone II eine zusätzliche Bebauung verboten.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Die Hinweise bzgl. des Wasserschutzgebiets werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Zu Beginn der Planungen im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens fand aufgrund dessen bereits eine enge Abstimmung mit den zuständigen Behörden statt. Die Zustimmung zur Planung wurde mit

	Ausnahmen könnten aber zugelassen werden, wenn die Rechtsverordnung rechtlich festgesetzt wäre. Die betroffenen Brunnen sind nach unserer Auffassung ausreichend gegen oberflächennahe Verunreinigungen abgesperrt. Sofern bei dem Bau der PV-Anlagen - keine wassergefährdenden Materialien verwendet werden - das Merkblatt „Bauarbeiten in WSG“ beachtet wird (siehe beigelegt) - eine flachgründige Errichtung, ohne nennenswerte Eingriffe in die Deckschichten, erfolgt - ggf. wassergefährdende Flüssigkeiten nach der AwSV in der Zone III gelagert werden, - zum Freihalten der Flächen keine PBSM eingesetzt werden, - es bei der Beweidung zu keiner Grundwasserverunreinigung kommt, - eine Abstimmung mit dem öffentlichen Wasserversorgungsbetreiber erfolgt, - ein Alarmplan für den Havariefall aufgestellt wird, bestehen nach unserer Auffassung gegen den Bau keine Einwendungen. Sollte vor dem Bau der Anlage das WSG rechtskräftig werden, könnte bei Antragstellung eine Ausnahme von den Verboten der geplanten Rechtsverordnung erteilt werden.	dem positiven Bescheid des Zielabweichungsverfahrens mit der Formulierung entsprechender Maßnahmen, u.a. dem Verweis auf das Merkblatt der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfall und Bodenschutz, erteilt.
B65.5	3. Bodenschutz: Vollständigkeitshalber wird darauf hingewiesen, dass an das Plangebiet im Westen angrenzend die bodenschutzrelevante ehem. militärisch genutzte Fläche "ehem. FFA-Standortübungsplatz mit Kaserne Edon, Munitionsplatz, Schießstand" (Nr. 316 00 000 - 0002 / 000 - 00) existiert. Sollte bei Umsetzung der Maßnahme die o.g. Bodenschutzfläche tangiert werden, ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als Obere Bodenschutzbehörde im Vorfeld zu kontaktieren und das weitere Vorgehen abzustimmen. Im Übrigen sind nach Durchsicht der uns vorliegenden Unterlagen z. Zt. im Plangebiet weiterhin keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt. Sollten sich bei Ihnen später aber Hinweise auf abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Die Hinweise zum Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen. Die SGD Süd als Obere Bodenschutzbehörde wird hinzugezogen, sollten sich wider Erwarten Hinweise auf vorliegende Altablagerungen, Altstandorte, Verdachtsflächen oder sonstiges ergeben.

	(Altstandorte) oder gefährverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen (Verdachtsflächen), Bodenverdichtungen oder -erosionen (schädliche Bodenveränderungen) ergeben, so ist umgehend die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen. Zum Umgang mit bodenschutzrelevanten Flächen bei der Bauleitplanung wird ergänzend auf das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen RLP (05.02.2002): Erlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren verwiesen.	
--	--	--

B66 Südwestrundfunk (SWR), Stuttgart		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B66.1	Vielen Dank für die erneute Beteiligung am Verfahren. Unsere gesetzliche Aufgabe der Rundfunkversorgung wird durch das Vorhaben nach wie vor nicht direkt berührt. Es sind derzeit keine bestehenden bzw. geplanten Richtfunkstrecken des SWR betroffen. Die Prüfung der Planunterlagen ergab weiterhin keine nicht tolerierbare Beeinträchtigung des Rundfunkversorgungsauftrags des SWR.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Die Belange des SWR werden nach wie vor nicht berührt. Es werden keine Einwände gegenüber dem Planvorhaben vorgebracht.

B68 Verband Region Rhein-Neckar, Mannheim		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B68.1	Vielen Dank für die Beteiligung am Entwurf des Bebauungsplans „Photovoltaikanlagen Benzenloch“ zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Fläche von rund 24 ha südöstlich der Stadt Neustadt an der Weinstraße. Der Bebauungsplan umfasst drei Teilgeltungsbereiche (5, 7 und 8 entsprechend der Nummerierung im zugehörigen Zielabweichungsverfahren).	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Verband Region Rhein-Neckar seine Bedenken gegen die Planung bzgl. Regionalem Grünzug, Vorranggebiet für den Grundwasserschutz und Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege aufgrund des positiv beschiedenen Zielabweichungsverfahrens

Der Verband Region Rhein-Neckar äußerte sich bereits ausführlich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Stellungnahme vom 07.06.2024 sowie im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens mit Stellungnahme vom 06.02.2024. Ein Ergebnis der Stellungnahme war, dass die regionalplanerischen Grundsätze zu den präferierten Standorten von PV-Freiflächenanlagen von dem geplanten Vorhaben nicht eingehalten werden, was einer Anlagenrealisierung jedoch nicht grundsätzlich entgegensteht. Nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar befinden sich die Teilflächen des geplanten Vorhabens in einem Regionalen Grünzug (Ziel) - Fläche 5, 7 und 8, einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Ziel) - Fläche 5, teilweise Fläche 7 sowie 8 und einem Vorranggebiet für den Grundwasserschutz (Ziel) - teilweise Fläche 5 und 7. Für konkrete Ausführungen zu den betroffenen Zielfestlegungen und die regionalplanerische Bewertung verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 07.06.2024. Im Ergebnis war das Vorhaben aus regionalplanerischer Sicht mit dem Regionalen Grünzug (Z) vereinbar. Für das Vorranggebiet für den Grundwasserschutz wurden die Bedenken nach fachbehördlicher Zustimmung zurückgestellt. In Bezug auf das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege konnten die Bedenken für Fläche 5 und 8 vorbehaltlich der vorgesehenen Maßnahmen sowie der Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde zurückgestellt werden, während für Fläche 7 Bedenken hinsichtlich der Inanspruchnahme verblieben, da es sich um eine externe Ausgleichsfläche (bzgl. Bebauungsplan Sportpark Lilienthal 2013) handelt und zu damaligen Zeitpunkt auch die Obere Naturschutzbehörde keine Zustimmung in Aussicht stellen konnte. Mit Entscheid vom 24.06.2025 wurde die Zielabweichung von den raumordnerischen Zielen (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für den Grundwasserschutz und Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege) unter bestimmten Maßgaben zugelassen. Vor diesem Hintergrund stellt der Verband Region Rhein-Neckar seine Bedenken gegen das Vorhaben zurück.	fahrens zurückstellt. Die im Zielabweichungsbescheid formulierten Maßnahmen, unter welchen die Ausweisung einer Sonderbaufläche zulässig ist, wird in enger Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden umgesetzt.
--	---

	Wir bitten um enge Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden zur Umsetzung der im Entscheid genannten Maßgaben.	
B68.2	Information zum Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik Der Verband Region Rhein-Neckar befindet sich aktuell im Aufstellungsverfahren für den Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik. Zur Ermittlung der Flächenkulisse für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurde am 24.03.2023 ein Kriterienkatalog beschlossen. Dieser wurde im Laufe des Verfahrens angepasst; die Überarbeitung wurde am 29.09.2023 von den Gremien beschlossen. Der Beschluss zur ersten Offenlage des Planentwurfs erfolgte am 15.12.2023 durch die Verbandsversammlung. Die Offenlage fand im Zeitraum 05. März bis 29. April 2024 statt. Ein Teil des Plangebiets (Fläche 8) war bereits im ersten Teilregionalplanentwurf als Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen (NW-VBG002-PV) festgelegt. Im Rahmen der ersten Offenlage wurde seitens der Stadt Neustadt um Aufnahme des gesamten Plangebiets gebeten. Zum Zeitpunkt der Abwägung durch die Verbandsverwaltung war das Zielabweichungsverfahren noch nicht beendet. Zudem stellt die Wasserschutzgebietszone II im Kriterienkatalog zur Ermittlung geeigneter Vorbehaltsgebiete ein Ausschlusskriterium dar. Vor diesem Hintergrund wurde das Plangebiet nicht in den zweiten Teilregionalplanentwurf übernommen. Dies steht der Entwicklung auf kommunaler Ebene jedoch nicht entgegen bzw. die oben dargelegte regionalplanerische Bewertung in Bezug auf den Bebauungsplan bleibt davon unberührt. Hinweis: Im Rahmen einer redaktionellen Anpassung wurde das randlich tangierte Vogelschutzgebiet bei NW-VBG002-PV für den zweiten Planentwurf ausgespart. Derzeit läuft die zweite Offenlage (15. Juli bis 11. August); Stellungnahmen zum Planentwurf können bis einschließlich 25. August abgegeben werden.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Die angesprochenen Inhalte zum Verfahrensstand zur Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik sind bekannt. Im Rahmen der zweiten Offenlage wurde seitens der Stadt Neustadt an der Weinstraße erneut eine Stellungnahme eingereicht. Mit Datum vom 24.06.2025 wurde das Zielabweichungsverfahren positiv beschlossen.

B71	Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B71.1	Durch die o.g. Baumaßnahme sind keine Festpunkte unserer Dienststelle betroffen. Emailadresse zur Meldung der Festpunktgefährdung: Festpunktgefaehr-dung@vermkv.rlp.de	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Gleichlautende Stellungnahme wurde am 15.05.2024 zum Vorentwurf des vorliegenden B-Plans abgegeben. Es werden keine Einwände gegenüber dem Planvorhaben vorgebracht.

B72	Vodafone Deutschland GmbH	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B72.1	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Es werden keine Einwände gegenüber dem Planvorhaben vorgebracht.

B73	Vodafone GmbH (Richtfunk)	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B73.1	Aktuell verlaufen keine Vodafone Richtfunkstrecken durch das angefragte Gebiet.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Der Richtfunk der Vodafone GmbH ist von der Planung nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken gegenüber dem Planvorhaben.

B77	Gemeindewerke Haßloch	
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
B77.1	Im Plangebiet befinden sich diverse Versorgungsanlagen in Rechtsträgerschaft der Gemeindewerke Haßloch GmbH.	Kenntnisnahme mit Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.

Angrenzend an das Plangebiet befindet sich das Wasserwerk Benzenloch, das Plangebiet befindet sich innerhalb des zugehörigen Trinkwassereinzugsgebiets. Über das Einzugsgebiet Benzenloch werden derzeit rd. 30.000 Bürger*innen mit Trinkwasser versorgt. Die Trinkwassergewinnungs-, Aufbereitungs-, und Verteilanlagen sowie eine Gasdruckregelanlage sind in den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt. Um auch weiterhin einen sicheren Betrieb zu gewährleisten, sind die folgenden Vorgaben einzuhalten: • Die zu verbauenden Komponenten für den geplanten PV-Park sollten eine Tauglichkeit für Trinkwasserschutzgebiete aufweisen. • Für den mitten im Plangebiet befindlichen Tiefbrunnen 9 ist weiterhin eine Zufahrt auch mit schweren Fahrzeugen zu gewährleisten. Der eingezäunte Bereich um den Brunnen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Außerhalb des Zauns sind 2 m für die Grünpflege freizuhalten (dies gilt auch für die Tiefbrunnen im nordwestlichen Randbereich). • Entlang der im Plangebiet liegenden Roh- und Trinkwasserleitungen ist ein Schutzstreifen von 8 m (je 4 m links und rechts der Leitungsachse) freizuhalten, um die Durchführbarkeit von Reparatur- und Erneuerungsmaßnahmen sicherzustellen. • Im südlichen Teil des Plangebiets befindet sich eine Gasdruckregelanlage in unserer Rechtsträgerschaft. Für diese ist die Zugänglichkeit weiterhin zu gewährleisten. Um die Gasdruckregelanlage, ist ein Schutzstreifen von 2 m freizuhalten. Die Lage der Leitungen kann von der Darstellung im Plan abweichen. Die genaue Lage ist vor Baubeginn festzustellen. Wir bitten die Belange zur Sicherstellung der Wasser- und Gasversorgung in Ihren Planungen zu berücksichtigen. <i>Der Stellungnahme sind folgende Anlagen beigelegt:</i> - Bestandsplan Wasser - Bestandsplan Gas - Legende zur Planauskunft	Die Wasserleitungen der Gemeindewerke Haßloch werden inkl. ihrer Schutzstreifen in die Planunterlagen zeichnerisch und textlich aufgenommen. Ebenso wird die Baugrenze um den Tiefbrunnen um 2 m zurückgenommen. Die Hinweise bzgl. der Bauausführung werden beachtet. Die Gasdruck-Regelanlage ist Teil der Gasleitung der Creos Deutschland GmbH, die in den Planunterlagen bereits mit einem Schutzstreifen von 4 m berücksichtigt ist. Eine Zufahrt zu den Tiefbrunnen wird weiterhin möglich sein. Ebenso werden die Vorgaben der entsprechenden Fachbehörde (SGD Süd – Abteilung Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz) hinsichtlich des Merkblatts zu Bauarbeiten im Wasserschutzgebiet herangezogen und berücksichtigt, dass keine Beeinträchtigung für das Wasserschutzgebiet vorliegt.
--	---

C | NACHBARGEMEINDEN

C2 Verbandsgemeinde Deidesheim		
	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße
C2.1	Wir bedanken uns für die weitere Beteiligung am Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan „Photovoltaikanlagen Benzenloch“ in den Ortsbezirken Duttweiler, Geinsheim und Lachen-Speyerdorf. Nach Einsichtnahme in den mit Schreiben vom 10.07.2025 vorgelegten Entwurf teilen wir Ihnen mit, dass dadurch keine Belange der Verbandsgemeinde Deidesheim und der ihr angehörenden Gemeinden berührt werden. Demzufolge werden keine Anregungen und Bedenken zur Aufstellung des Bebauungsplanes geltend gemacht.	Kenntnisnahme ohne Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans. Die positive Stellungnahme wird begrüßt.